

Jeder Gedanke an ein Einstudirtes und Vorgeschrtebnes, mußte hier schwinden.

F. G.

Academische Unterhaltungen vor 200 Jahren.

(Beschluß.)

Das Reiten war damals eine besonders nothwendige Eigenschaft, wenn sich ein junger Mensch empfehlen wollte. Das Sprüchwort bezeichnete einen ganz Unwissenden: Er kann weder reden, noch reiten; dagegen galt damals das auch jetzt noch gewöhnliche Sprüchwort: „er ist in alle Sättel gerecht“, ganz wörtlich von einem, der gut zu reiten verstand. Unser Verf. empfiehlt es daher auch über die Maassen. „Je mehr wir uns der Bildung befließen“, sagt er, „desto mehr müssen wir den Tadel der Menschen (in dem Betracht) fürchten, nämlich: „Das ist ein rechter lateinischer Ritter; es steht ihm besser, die Feder hinter den Ohren, denn auf dem Hut.“ Wie dem Reiten stand damals auch manche noch andere Turnübung in Verbindung, welche nicht weniger galt. Die „ars gymnastica“ wird als „maxime si ulla alia conveniens“ bezeichnet und wir lernen als Theile derselben „die Musterung“ oder „das Drillen mit Musqueten und Piquen“, „das Langenbrechen und Fußturniren“, das „mit der Pique oder Râyspieß spielen“, so wie „das Fahnen schwängen“ kennen. Natürlich machte das Fechten nun vollends einen Hauptgegenstand aus. Es zerfiel in „Stoß“ und „Hieb“, und der Verf. untersucht weitläufig, ob dasselbe, so wie das Duelliren auf der Academie erlaubt sey. Das eine wie das andere bejaht er, und zwar führt er für das letztere den oft angeführten Grundsatz an, durch

den man hat das Duell rechtfertigen wollen, daß es allen Menschen, und also auch den Academiern erlaubt sey; „quoties serum quid punire iudicio, perque magistratum publice vindicari non licet.“ Nur empfiehlt er hierbei „Mäßigung“ (moderamen); „wenn sie beobachtet sey, sey man auch nicht gehalten, den Angreifenden zu fliehen.“ Die Strafen für Duelle waren damals auf Academien sehr mild. In Altorf wurden sie ganz aufgehoben; in Helmstädt und Gießen fand dasselbe statt, nachdem bis dahin ein Reichsthaler häufig hatte bezahlt werden müssen. In Ingolstadt kostete es einen Thaler, wenn in der Stadt, und zehn Thaler, wenn vor dem Thore geschlagen worden war. Noch gelinder wurden alle Zweikämpfe bestraft, die in Folge nächtlicher Raufereien, der Trunkenheit und dergleichen statt fanden. Unser Gumpelheimer mißbilligt diese Milde aus dem Grunde, weil bei dem eigentlichen Duell sehr selten (paucissima) das Leben darauf gehe; bei dergleichen Auflaufen aber oft Viele und die besten Jünglinge verwundet würden. Viele Fechter gaben damals eine Art Schauspiel, versteht sich mit stumpfen Rapiere. Sie hießen Federsechter*), Marxbrüder, Luxbrüder, und hatten „Kraft und Macht von wegen Römischer Kaiserlicher Majestät gegebener Freiheit dazu.“ Es fragte sich nun, ob ein Studirender auch, gleich ihnen, durch seine Fertigkeit im Fechten Geld zu erwerben suchen dürfe? An sich wird dies für „certe ignominiosum“ erklärt, doch aber gestattet, wenn es ihm an Geld fehlt, um eine Reise zu unternehmen. Zum mindesten ließen sich davon Beispiele anführen. Trotz der stumpfen Rapiere fielen doch manchmal schwere und tödt-

*) Feder-Rapier.